

## **Frühe Hilfen: Schnittstellen und Abgrenzungen**

### **- Kinderschutz zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr -**

#### **Einleitung**

Um den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung in der frühen Kindheit zu verbessern, wendet sich in der aktuellen Kinderschutzdiskussion der Blick zunehmend von intervenierenden Handlungsstrategien zu einer proaktiven Herangehensweise. Reaktive Hilfen haben sich nachhaltig als nicht erfolgreich erwiesen. Und, so Wolff, wurde mit Recht gefragt: „Müsste man nicht früher, mindestens rechtzeitig ansetzen, bereits in der Schwangerschaft, rund um die Geburt und in der frühen Kindheit?“ (Wolff 2010, S.9) Kinderschutz bewegt sich aktuell zwischen zwei Polen. Auf der einen Seite stehen entsprechend eines universalistischen Ansatzes multiprofessionelle Hilfesysteme, die sich an alle Familien richten und programmatisch auf „Fördern, Helfen, Schützen von Anfang an“ (Wolff 2010, S.9) ausgerichtet sind. Dem steht eine nicht selten reaktive, auf Intervention ausgerichtete Praxis entgegen, welches auf „Überwachen, Erfassen und Behandeln“ (Wolff 2010, S.9) setzt. Trotz der vermeintlichen Trennschärfe dieser unterschiedlichen Ausrichtungen, verschwimmen die Begrifflichkeiten in der Praxis oftmals, da sich nicht nur in ihrer Definition nah beieinander liegen, sondern auch im praktischen Handeln der Fachkräfte ineinander übergehen.

Um einen dialogisch-demokratischen Kinderschutz zu fördern, ist es nicht nur notwendig eine fachliche und begriffliche Differenzierung beider Konzepte zu vollziehen, sondern auch eine reflexive Kommunikationskultur im Kontext des Gesamtsystems Kinderschutz zu etablieren (vgl. Wolff 2010).

Es muss folglich geklärt werden, wie aktuelle Konzepte einer frühzeitigen Hilfe in die Praxis der Kinderschutzarbeit integriert werden können, wo sich Schnittstellen und Übergänge zu anderen Hilfe-, Unterstützungs- und Schutzsystemen aufzeigen und wie diese gestaltet werden können.

#### **Frühe Hilfen**

Über den Hilfeansatz Früher Hilfen sollen über verbindliche Angebotsstrukturen die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen (werdender) Eltern frühzeitig und nachhaltig gestärkt werden. Grundlegendes Ziel Früher Hilfen ist es, in präventiver Orientierung riskante Entwicklungen von Kindern und ihren Familien gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. diese bereits in ihrer Entstehung zu erkennen und zu bearbeiten, um damit einer Verfestigung von Problemlagen frühzeitig entgegenzuwirken bzw. diese abzumildern. Frühe Hilfen sind dabei sowohl vor dem Hintergrund einer biographischen als auch zeitlichen Perspektive zu betrachten. Zum einen beziehen sie sich auf den Entstehungsprozess von Krisen im Allgemeinen im Sinne einer frühzeitigen Hilfeleistung, zum anderen beschreiben sie Leistungen für Kindern und deren Eltern in einer spezifischen Entwicklungsphase.

Entsprechend der Begriffsbestimmung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) sind Frühe Hilfe als konzeptionelle Antwort zu verstehen als lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder insbesondere ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Altersschwerpunkt der 0 bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu stärken und zu verbessern. Sie tragen damit maßgeblich zum gesunden und sicheren Aufwachsen von Kindern bei und tragen dazu bei deren Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe zu gewährleisten (vgl. NZFH 2009).

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

„Der Begriff der Kindeswohlgefährdung setzt an einer ganz anderen Stelle an. Hier geht es nicht (mehr) um die Gewährleistung einer niedrighwelligen Infrastruktur, sondern um die Wahrnehmung individuumsbezogener Schutzaufgaben.“ (Schone 2011, S.17) Der Schutzauftrag der Jugendhilfe leitet sich aus dem Grundgesetz (GG) ab. Artikel 6 GG Abs. 2 bestimmt, dass es primär Recht und Pflicht der Eltern ist, für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder Sorge zu tragen. Wenn Eltern allerdings Gefahren für ihre Kinder nicht abwenden wollen oder können, obliegt die Wahrnehmung des Wächteramts der staatlichen Gemeinschaft und in besonderer Weise der Jugendhilfe z. B. in einer Verantwortungsgemeinschaft mit dem Familiengericht. § 8a SGB VIII legt fest, wie der Schutzauftrag wahrgenommen werden soll. Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen und rechtlichen Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich einer tatsächlichen oder möglichen Schädigung, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren (können), der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens, des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, der Fähigkeit der Eltern, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen und der Bereitschaft der Eltern, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### **Frühe Hilfen in Abgrenzung zum Kinderschutz**

Grundsatz: Konzepte bzw. Angebote Früher Hilfen erreichen ihre Grenze in Fällen einer Kindeswohlgefährdung (vgl. Schone 2011).

Im Rahmen der Angebote Früher Hilfen ist es in diesem Zusammenhang notwendig, die Balance zu halten zwischen der Autonomie und Selbstbestimmung von (werdenden) Eltern in ihrer Lebensgestaltung und notwendiger, möglicherweise direkter Unterstützung durch entsprechende Hilfe- bzw. Schutzsysteme, ressourcenorientierter und adressatInnenorientierter Arbeitsweisen und konkreten Forderungen bzw. erforderlichen Sanktionsandrohungen sowie zwischen Vertrauens- und Datenschutz und klaren Regeln bei einer notwendigen Einschränkung dieses Rechtes als Bedingung zur Erfüllung des Schutzauftrages bei (drohender) Kindeswohlgefährdung durch die staatliche Gemeinschaft, so z. B. durch das Jugendamt.

Frühe Hilfen sind daher nach Schone an der Schnittstelle zwischen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und den Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) einzuordnen:

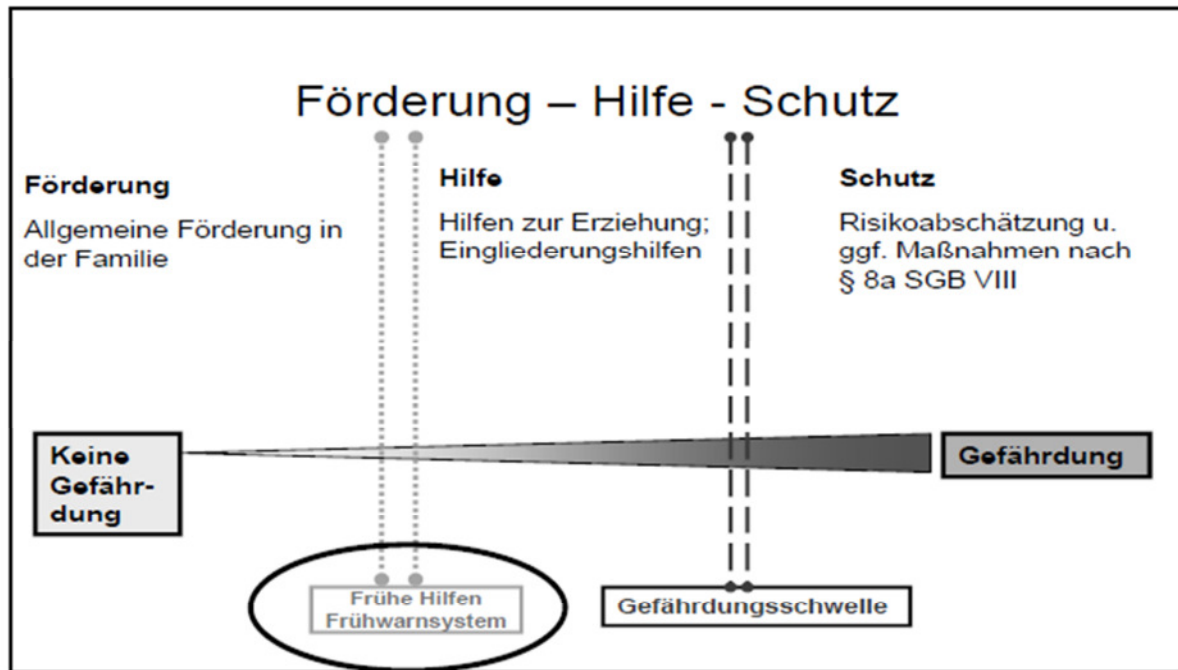


Abbildung 1 Einordnung Früher Hilfen (Schone 2011, S. 19)

Akteure/innen in den Frühen Hilfen sind vor diesem Hintergrund gefordert, nicht nur um die Schnittstellen und Übergänge zu anderen Hilfesystemen zu wissen, sondern auch die Grenzen ihrer eigenen Verantwortung bzw. ihres eigenen Handelns zu erkennen und Entscheidungen über Intervention bei vorliegender Kindeswohlgefährdung und deren Durchführung an Partner/innen im Kinderschutz zu vermitteln. Die §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) bilden einen rechtlichen Rahmen für die verbindliche Zusammenarbeit der Akteure/innen im Kinderschutz und regeln die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger/innen bei Kindeswohlgefährdung.

Anders als das Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, sind es im Bereich der Frühen Hilfen oftmals erste, noch unscharfe Anzeichen oder Prognosen die sich z. B. in Form von Überforderung zeigen. Diese zu erkennen setzt ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit über die eigenen Rolle und Aufgabe voraus, aber auch eine ausgeprägte diagnostische Kompetenz, um bereits frühzeitig über prozesshafte Beobachtung Problemlagen erkennen zu können und entsprechende Angebote an die Eltern formulieren zu können.

### Fachliche und begriffliche Differenzierung

Die Notwendigkeit einer fachlichen und begrifflichen Differenzierung des Auftrags zur Gewährung von Frühen Hilfen und zur Gewährleistung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung werden deutlich. Kinderschutz vollzieht sich somit an zwei unterschiedlichen Polen. Im Rahmen Früher Hilfen manifestiert sich der Kinderschutz durch Achtsamkeit gegenüber Lebenslagen von Kindern und Eltern, frühes Erkennen schwieriger Lebensumstände, Ansprache von Eltern und Vermittlung Früher Hilfen und offensives Werben für Inanspruchnahme von Hilfsangeboten im Sinne sozialpädagogischer Dienstleistungen (vgl. Schone 2011). Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung vollzieht sich der Kinderschutz durch das Aufgreifen und Analysieren von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Durchführung von

Risikoeinschätzungen und klare Verbreitung des staatlichen Kontrollauftrags im Rahmen des Wächteramtes bei Kindeswohlgefährdung (vgl. Schone 2011).

Schone schlägt in diesem Zusammenhang einer Differenzierung entlang der Kategorien Zielsetzung, Adressaten/innengruppe, Risikobegriff, Handlungsauslöser, Handlungszeitpunkt, Problemzugang, fachlicher Ansatzpunkt, rechtlicher Handlungsrahmen, zentrale Akteure/innen und Handlungsprinzipien vor.

Während Frühe Hilfen auf den Erhalt bzw. die Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabechancen von Kindern abzielen, negative Entwicklungsverläufe verhindern wollen und somit ausdrücklich zur Vermeidung von Kindesvernachlässigung und Misshandlung beitragen, zielt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auf den Schutz von Minderjährigen vor Gefahr für ihr Wohl, die Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen und auf die Beendigung von Kindesvernachlässigung und Misshandlung.

Entsprechend sind die Adressaten/innengruppen im Bereich der Frühen Hilfen Familien mit Kindern, insbesondere aber Familien mit Säuglingen und Kleinkindern unter dem Vorsatz der Gewährung von niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten auch und besonders für Familien in belasteten Lebenssituationen. Der Risikobegriff bezieht sich hier auf belastende Lebenslagen als theoriebasierte Risikozuschreibung für mögliche defizitäre Entwicklungen von Kindern.

Hingegen adressieren Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Aspekt des Kinderschutzes Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahren durch die Eltern nicht sichergestellt ist. Der Risikobegriff beschreibt hier konkrete gewichtige Anhaltspunkte im Sinne einer ereignisbasierten Risiko- und Gefahreneinschätzung. Dabei sind für die Fachkräfte die Bereitschaft und die Fähigkeit der Eltern sich mit der Gefährdungslage der Kinder zu befassen zwei entscheidende Indikatoren für das weitere Handeln.

Handlungsauslösend für den Auftrag zur Gewährung Früher Hilfen sind die Beratungsbedarfe von Eltern beziehungsweise der aktive Zugang auf die Familien bei ersten Signalen bzw. Hinweisen auf misslingende Betreuungs- und Erziehungsprozesse. Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung lösen gemäß § 8a SGB VIII „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung zwangsläufig eine Handlung aus.

Während die Frühen Hilfen entsprechend ihrer Definition vor oder bei der Entstehung von Problemen im Sinne einer proaktiven Hilfe- und Unterstützungsleistung einen Einstieg in den Hilfeprozess bieten, setzen Maßnahmen im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung erst bei Überschreitung der Gefährdungsschwelle bzw. der Verweigerung notwendiger Schutzmaßnahmen oder der Annahme von notwendigen Hilfen im Sinne reaktiver Maßnahmen ein.

Der Problemzugang Früher Hilfen basiert auf einer indikatorengestützten Wahrnehmung (beispielhaft eine Quelle angeben) von belasteten Lebenslagen von Familien in Alltagszusammenhängen. Zu den Indikatoren zählen u.a. Krankheit, Sucht oder Armut. Hingegen verläuft der Problemzugang bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages entlang indikatorengestützter Identifizierung (vgl. Schone 2011) und Einschätzung konkreter Gefährdungen aufgrund von Misshandlung, Vernachlässigung und anderen schädigenden Einflüssen.

Frühe Hilfen haben entsprechend ihren fachlichen Ansatz in der Gewährleistung einer niedrigschwelligen Hilfe-Infrastruktur, die alltagsorientierte Hilfeangebote bereitstellt und somit eine

Form „absichtsvoller und professioneller Alltagbegleitung“ darstellt, die an den Wunsch und die Bereitschaft von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten anknüpft. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hingegen begründet sich in der Gewährleistung von geeigneten Analyseverfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung und der Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen ggf. auch gegen den Willen der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten.

Der Auftrag im Rahmen Frühe Hilfen unterscheidet sich letztlich nicht nur durch seine rechtliche Verortung von dem des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Während das Bundeskinderschutzgesetz über die §§ 1 Abs. 4, 2, 3 Abs. 4 KKG den aktuellen rechtlichen Rahmen für die Frühen Hilfen festlegt, beruhen die Aufgaben bei Kindeswohlgefährdung auf der Interventionspflicht des Jugendamtes gemäß §§ 8a, 42 SGB VIII und § 1666 BGB.

Zentrale Akteure/innen Früher Hilfen sind grundsätzlich alle, die mit Familien und Kindern intensiven Kontakt haben. Dazu gehören nicht zuerst das Jugendamt und die Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), sondern viel eher Ehrenamtliche, Mitarbeiter/innen freier Träger, Akteure/innen des Gesundheitswesens, ARDEN ???, oder aus Schulen und viele mehr. Zum Teil kommen diese Akteure/innen auch dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach. Somit treffen die beiden unterschiedlichen Ausrichtungen des Kinderschutzes nicht nur in der Praxis der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes aufeinander. Familiengerichte, Verfahrenspfleger/innen, Vormünder/innen und andere können andererseits als Instanzen beschrieben werden, die vor allem dem Schutzauftrag verpflichtet sind.

Zudem unterscheiden sich die beiden Ansätze in handlungsleitenden Prinzipien, wie einerseits Vertrauen und Freiwilligkeit und andererseits Kontrolle und Zwang.

## **Zusammenfassung**

Grundsätzlich lassen sich die Begriffe Frühe Hilfen und Kinderschutz nicht voneinander trennen bzw. sind über Schnittstellen und Übergänge zu den jeweiligen Arbeitsaufträgen bzw. Systemen miteinander verbunden. Diese Schnittstellen gilt es zu beschreiben, um der Isolierung bzw. Versäulung (vgl. dazu auch gleiche Tendenzen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung) der einzelnen Systembausteine in einem sowohl präventiven als auch reaktiven Gesamtkonstrukt Kinderschutz vorzubeugen. Es geht, so Schöne, „um nicht mehr und nicht weniger als um Klarheit und Transparenz der unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben im Kontext des Kinderschutzes und damit um die Glaubwürdigkeit der in diesen Bereichen handelnden Akteure.“ (Schöne 2011, S. 19)

Dies bedeutet für die örtliche Praxis, wenn noch nicht geschehen, dass einer der ersten Schritte auf dem Weg der Weiterentwicklung bzw. der strukturellen Etablierung des Konzeptes bzw. des Angebotes Früher Hilfen ein fachlicher und kommunalpolitischer Verständigungsprozess zur Definition Früher Hilfen stehen muss.

**Literatur:**

Freese /Göppert /Paul (Hrsg.) (2011): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Praxisgrundlagen. Wiesbaden

Kindler, Heinz (2010): Risikoeinschätzung und Diagnostik im Rahmen Früher Hilfeb. In: IzKK (Hrsg.). IzKK-Nachrichten. Kinderschutz und Frühe Hilfen. DJI 2010, S.53 - 56

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2009): Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“. Verfüg-bar unter: <http://www.fruehehilfen.de/wissen/fruehe-hilfen-grundlagen/begriffsbestimmung/> [22.03.2013]

Schone, Reinhold (2011): Kinderschutz - Zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. - In: Frühe Kindheit, Heft 3 2011, S. 16-19

Wolff, Reinhardt (2010): Hilfe und Schutz für alle von Anfang an – Keine Trennung zwischen Frühen Hilfen und Kinderschutz. In: IzKK (Hrsg.). IzKK-Nachrichten. Kinderschutz und Frühe Hilfen. DJI 2010, S.8 - 11